

Das Forstamt Bad Sobernheim informiert:

Änderungen beim Brennholz aus dem Staatswald

Im Staatswald des Forstamtes Bad Sobernheim kann ab Herbst/Winter 2013/2014 kein Brennholz mehr als Flächenlos angeboten werden. Dies ergibt sich aus den hohen Qualitätsstandards der FSC-Zertifizierung im Staatswald, die u. a. eine möglichst große Schonung des Bodens und des Naturhaushaltes zum Ziel haben. Flächenlose sind Brennholzlose mit Kronenholz oder ganzen, gefällten Bäumen im Bestand.

Ein Befahren der Flächenlose abseits der dafür vorgesehenen Rückewege und –gassen führt zu nicht tragbaren Bodenverdichtungen und ist daher schon seit langem im professionellen Forstbetrieb wie auch bei der privaten Brennholzselbstwerbung nicht mehr zulässig. Weiterhin führt eine intensive Nutzung des Restholzes zu einem Nährstoffentzug aus der Fläche, der dem Naturhaushalt erheblich schaden kann. Deshalb muss das sogenannte „Knüppelholz“ (unter 7 cm Durchmesser) und das Reisig in der Fläche verteilt bleiben und darf nicht mehr aufgearbeitet und aus dem Wald geschafft werden.

Bei einem kürzlich durchgeführten Überwachungsaudit wurden gravierende Verstöße gegen diese FSC-Standards bei der privaten Brennholzselbstwerbung festgestellt. Als Gegenmaßnahme ist festgelegt worden, dass künftig kein Brennholz mehr in Form von Flächenlosen im Staatswald des Forstamtes Bad Sobernheim angeboten werden kann. Bereits vertraglich zugesagte Flächenlose müssen bis spätestens zum 31.03.2014 aufgearbeitet werden.

Brennholz zur privaten Selbstwerbung kann im Staatswald weiterhin als Polterholz am LKW-befahrbaren Waldweg angeboten werden. Bereits abgegebene Bestellungen für Flächenlose im Staatswald können eventuell aus dem Gemeindewald bedient werden, wenn sie dort ausreichend vorhanden sind, oder sollten von den Selbstwerbern in Bestellungen für Polterholz abgeändert werden. Bei Engpässen kann es zu einer Mengenbeschränkung kommen.

Auch im PEFC-zertifizierten Gemeindewald gelten die oben genannten Maßnahmen zum Schutz der Waldböden (kein Befahren der Fläche, Restholz unter 7 cm Durchmesser im Wald lassen). Wir bitten daher alle Brennholz-Selbstwerber, die Regelungen auf der Rückseite der Selbstwerber-Vereinbarung einzuhalten, damit es nicht auch andernorts zu weiter gehenden Reglementierungen kommt.